



Satzung des Vereins



Lebenshilfe Westpfalz e.V.

eingetragener Verein (Amtsgericht Kaiserslautern VR 1230)
mit dem Sitz in Kaiserslautern -

Postanschrift: Forellenstraße 2, 67659 Kaiserslautern

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2014,
eingetragen in das Vereinsregister am 19.08.2014.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Westpfalz e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 1230 KL).

§ 2 Dachverbände

Der Verein ist folgenden Dachverbänden angeschlossen:

- a) Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. mit dem Sitz in Mainz.
- b) Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., mit dem Sitz in Marburg / Lahn.
- c) Der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. mit dem Sitz in Saarbrücken.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung, vorrangig im Gebiet der Westpfalz. Dies beinhaltet alle Maßnahmen, welche eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen, unter Einbeziehung ihrer Angehörigen, bedeuten.
Der Verein kann mit anderen natürlichen und juristischen Personen Verbindungen eingehen, wenn diese geeignet sind, dem Zweck dieser Satzung zu dienen. Dies ist der Fall, wenn der Vorstand die Maßnahme beschließt.
3. Der Verein will mit allen Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen und Bedürfnissen der Menschen mit geistiger Behinderung werben und fördert das Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen über integrative Maßnahmen mit dem Ziel der Inklusion.
4. Der Verein vertritt die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern sowie anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern und deren Ausgrenzung verhindern.
5. Der Verein ist überparteilich.
6. Der Satzungszweck des Vereins wird dadurch verwirklicht, dass er anerkannter Betreuungsverein ist und entweder selbst oder durch eine seiner Gesellschaften Träger ist von Maßnahmen für geistig behinderte Menschen beispielsweise in den Bereichen Beratung, Bildung, Wohnen, Arbeit und Freizeit.

7. Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke kann sich der Verein auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Es besteht jedoch Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Über die Höhe und die Art der Gewährung von Entschädigungen für Zeit- und Sachaufwand entscheidet der Vorstand.

Auf Beschluss des Vorstandes können den Organen des Vereins und sonstigen im Auftrag des Vereins tätigen Personen Auslagen und Aufwendungen erstattet werden, sofern die finanzielle Situation dies zulässt. Hierunter fallen insbesondere solche Leistungen im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
2. Geld und Sachspenden,
3. Mittel der öffentlichen Hand,
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
5. Sonstige Zuwendungen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dies dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss durch das Präsidium; gegen diesen Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben werden.
Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- c) Tod eines Mitgliedes oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- d) Streichung aus der Mitgliederkartei, wobei die Streichung erst dann erfolgen darf, wenn der Jahresmitgliedsbeitrag für mindestens ein Kalenderjahr nicht bezahlt worden ist und das Präsidium die Streichung beschließt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Vorstand
4. Der Vertreter / die Vertreterin des Präsidiums

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Vertretung eines Mitgliedes bei Stimmabgaben ist unzulässig, ausgenommen jedoch bei gesetzlichen Vertretungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium. Mitglieder, die zugleich Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Vereins oder einer Gesellschaft sind, an welcher der Verein beteiligt ist, sind nur passiv wahlberechtigt.

§ 9 Präsidium und Vorstand

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vorstand
- bis zu 21 weiteren Präsidiumsmitgliedern.

In das Amt des Präsidenten / der Präsidentin soll eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens im Wirkungsbereich des Vereins gewählt werden. Oberste Aufgabe des Präsidenten/der Präsidentin ist es, den Verein zu repräsentieren.

Die Selbstvertretung von Menschen mit Beeinträchtigung soll im Präsidium bestmöglich umgesetzt werden.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der Vorstandsvorsitzenden
- b) dem / der Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- d) zwei Beisitzern / zwei Beisitzerinnen

Der Vorstand zu a - d kann um ein hauptberufliches geschäftsführendes Vorstandsmitglied ergänzt werden (e).

Der Vorstand zu a - d überträgt diesem die Funktion eines besonderen Vertreters / einer besonderen Vertreterin auf Grundlage des § 30 BGB zur Wahrnehmung der umfassenden Geschäftsführungsaufgaben.

Der Präsident / die Präsidentin wird auf vier Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des etwaig hauptamtlich angestellten geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Gewählte Personen bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Der Präsident / die Präsidentin und Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Personen sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt, darunter der Präsident / die Präsidentin, der / die Vorstandsvorsitzende oder der / die Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Präsidiums das Recht, eine Ersatzperson zu bestimmen. Dies gilt nicht für das Amt des Präsidenten / der Präsidentin und des/der Vorstandsvorsitzenden. Die nachgewählten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur nächsten Präsidiumswahl im Amt.

§ 10 Vertreter / Vertreterin des Präsidiums

Der Verein und seine mehrheitlich geführten Gesellschaften sind Träger verschiedener Einrichtungen.

Für diese Einrichtungen aber auch für andere Themenbereiche können nach Maßgabe der vom Präsidium aufgestellten Geschäftsordnung Vertreter / Vertreterinnen des Präsidiums aus dem Kreise des Präsidiums, jedoch nicht aus dem Kreise des Vorstandes, benannt werden.

Die Wahl dieser Vertreter / Vertreterinnen erfolgt durch das Präsidium.

Die Vertreter / Vertreterinnen des Präsidiums können durch das Präsidium abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Geschäftsordnung nicht ordnungsgemäß erfüllen. Die Vertreter / Vertreterinnen des Präsidiums vertreten die Interessen der Einrichtung.

§ 11 Geschäftsordnungen

Das Präsidium und der Vorstand geben sich Geschäftsordnungen.

Die Geschäftsordnungen der Gremien haben die jeweiligen Aufgaben, einschließlich der Aufgaben der Vertreter / Vertreterinnen des Präsidiums in der Weise zu regeln, dass eine gedeihliche, die Lasten verteilende Vereinsarbeit gewährleistet ist.

Zur Unterstützung der Organe können Fachreferate, Beiräte und Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 12 Ehrungen

Personen können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung geehrt werden.

Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen sind zu Präsidiumssitzungen einzuladen; sie haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder, sowie Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Näheres ist in einer Ehrenordnung zu regeln; die Ehrenordnung wird vom Präsidium beschlossen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur einen Hälfte dem Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., mit dem Sitz in Mainz und zur anderen Hälfte dem Paritätischen Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. zu. Sie haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

BIC: MALADE51KLS
BIC: MALADE51KLK

IBAN: DE23 54050110 0000124024
IBAN: DE72 54050220 0000028027

Stadtparkasse Kaiserslautern
Kreissparkasse Kaiserslautern

Unsere Bankverbindungen:

www.lebenshilfe-westpfalz.de

Einzugsermächtigung (Lastschriftmandat)

Meine Bankverbindung:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtende Zahlung des Jahresbeitrages, spätestens mit Ablauf des jeweiligen Jahres, zu Lasten meines Girokontos durch Sepa-Lastschriftverfahren einzuziehen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

**Lebenshilfe Westpfalz e.V.
Forellenstraße 2
67659 Kaiserslautern**

Beitrittserklärung



Hiermit erkläre ich
meinen Beitritt zur
Lebenshilfe Westpfalz e.V.
Forellenstraße 2
67659 Kaiserslautern

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Beruf: _____

Ich bin bereit, einen Jahresbeitrag in Höhe von
_____ Euro zu zahlen.*

*) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 36 €,
ermäßigt für Schüler und Studenten 24 €.
Beiträge und Spenden sind steuerabzugsfähig.

Ich bin Angehöriger eines
beeinträchtigten Menschen.

Ich möchte gerne
aktiv mitarbeiten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Bankverbindung sowie Einzugsermächtigung
befinden sich auf der Rückseite.

www.lebenshilfe-westpfalz.de

BIC: MALADE51KLS
BIC: MALADE51KLK

IBAN: DE23 54050110 0000124024
IBAN: DE72 54050220 0000028027

Stadtparkasse Kaiserslautern
Kreissparkasse Kaiserslautern

Unsere Bankverbindungen: